
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend
Vertretung der am Linthwerk Betheiligten.

(Vom 20. November 1867.)

Tit. !

Mit Botschaft vom 17. Juni l. J. *) haben wir Ihnen in der letzten Julisession einen Gesetzentwurf betreffend die Unterhaltung der Linthwerke vorgelegt, dessen Behandlung, nachdem der Ständerath denselben bereits berathen hatte, vom Nationalrathe durch Schlußnahme vom 24. Juli auf die Dezembersession verschoben wurde.

In der gleichen Sitzung wurde von Hrn. Nationalrath Bernold eine auf fragliche Angelegenheit bezügliche Motion gestellt und vom Nationalrathe als erheblich erkärt. Dieselbe lautet wie folgt:

„Der Bundesrath ist eingeladen, Bericht und Anträge vorzulegen,
„wie an der Stelle der frühern Linthgenossamen die Beitragspflichtigen
„für den Unterhalt der Linthkanäle in der Linthverwaltung organisiert
„und vertreten sein sollen.“

Dieser Antrag ist von dem Motionsteller mit folgenden Abänderungsanträgen zum erwähnten, von uns vorgelegten Gesetzentwurf begleitet worden:

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1867, Band II, Seite 248.

„In Art. 5, Litt. d sollen die Worte gestrichen werden: „und allfällige Schleusenwerke am Linthwerk““.

„Zu Art. 6, Zusatz: Nicht beitragspflichtig sind die Liegenschaften des Linthgebietes für Bauten und deren Unterhalt, welche nicht eine bessere Kanalisierung und nicht die Sicherung der Entsumpfung zum Zwecke haben, sondern für Betriebszwecke unternommen worden, welche einer bessern Kanalisierung fremd sind.“

„Neuer Artikel. Die besondere Organisation und Vertretung der beitragspflichtigen Linthgenossen in der Linthverwaltung neben der bestehenden Linthkommission wird durch einen Nachtrag zur Organisation der Linthverwaltung vom 27. Januar 1862 *) näher festgesetzt.“

Unser Departement des Innern, welchem wir diese Angelegenheit zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen, wandte sich seinerseits zunächst an die Linthkommission, indem es dieselbe einlud, ihm ihre Ansichten und allfälligen Anträge über die vorliegende Frage mitzutheilen.

Wir entheben der diesfälligen Vernehmlassung (Schreiben der Linthkommission an das Departement des Innern vom 22. Oktober 1867) folgende sachbezüglichen Erörterungen:

In erster Linie stellt sich die Linthkommission die Frage: Was könnte möglicherweise geschehen, um den durch die Motion ausgesprochenen Gedanken zu realisiren?

„Wenn wir“, sagt die Vernehmlassung, „diesen Gedanken richtig verstehen, so sollte den Gliedern der bisherigen und ihrer Auflösung entgegengestellten Linthgenossen eine neue Organisation gegeben und zugleich eine bestimmte Einwirkung auf die Linthverwaltung eingeräumt werden. Die erste Frage, die sich dabei erhebt, ist die: Worin soll diese Einwirkung bestehen? Verlangt man vielleicht bloß eine Einwirkung zu dem Behufe, daß die Betheiligten sich gelegentlich zusammensinden, ihre Meinungen austauschen und gegebenenfalls ihre Wünsche der Linthkommission oder eventuell dem Bundesrathe vortragen können? Oder aber, will man etwas Mehreres, ein wirkliches Beschließungsrecht in dieser oder jener Form? Sollte, was wir zwar nicht glauben, lediglich das Erstere der Fall sein, so bedürfte es hiezu jedenfalls keiner besondern Organisation. Die Hintergraben-Korporationen enthalten so ziemlich alle oder die meisten Linthunterhaltsbetheiligten, und an den Versammlungen derselben fände sich hinreichender Anlaß, auch die allgemeinen Verhältnisse des Linthunternehmens zu besprechen und eventuell Wünsche zu formuliren; zudem wäre es ein Leichtes, namentlich wo allgemein empfundene Uebelstände vorliegen, die Betheiligten aus

*) Siehe eidg. Gesefsammlung, Band VII, Seite 119.

„allen Gegenden des Linthgebietes zu speziellen Versammlungen zusammen zu berufen.

„Will man aber (und offenbar bezweckt die Motion dieses) die Organisation zum Behufe eines Mitbeschließungsrechtes, so wäre an sich auch hier wieder eine gedoppelte Möglichkeit der Lösung gegeben: einmal durch eine Repräsentation der Betheiligten in der Linthverwaltung selbst, sodann durch eine Organisation irgend einer Art neben der Linthkommission. Eine Lösung der Frage in ersterem Sinne wäre vielleicht noch das verhältnißmäßig Rationellste, was überhaupt gethan werden könnte; es würde wenigstens die Einheit des beschließenden Kollegiums und dadurch die Möglichkeit, überhaupt etwas zu beschließen und zu thun, gerettet. Dennoch stellen sich auch einem derartigen Vorschlage gewichtige, sowohl formelle als materielle Bedenken entgegen. Zunächst formell begegnet uns hier, wie überhaupt bei Behandlung der ganzen Frage und jeder denkbaren Lösung derselben, die Erwägung, daß das organische Statut, welches die Linthverwaltung im Jahre 1862 reorganisiert hat, zwar in Form eines Bundesbeschlusses erschien, daß aber hinter dieser Form eine Vereinbarung zwischen dem Bunde und den betheiligten Kantonen lag, wie deis auch in dem Ingreß des fraglichen Bundesbeschlusses mit ausdrücklichen Worten anerkannt wird; es müßte daher, wollte in irgend einer Weise an der damals vereinbarten Organisation geändert werden, auch die Zustimmung sämtlicher betheiligter Kantone erwirkt werden, und wir zweifeln in hohem Maße, daß dies gelingen würde. Aber auch ganz abgesehen von diesem formellen Bedenken, dürfte es schwer sein, den betheiligten Liegenschaftsbesitzern eine Vertretung in der Linthkommission einzuräumen, welche auf der einen Seite ihnen einen reellen Vortheil brächte, auf der andern Seite aber dem allgemeinen Interesse der Unternehmung keinen Eintrag thäte. Es scheint uns, ohne weitere Erörterung einleuchtend zu sein, daß man nicht das bisherige Verhältniß geradezu auf den Kopf stellen und den Vertretern des beitragspflichtigen Grundeigenthums eine Mehrheit in der Verwaltungsbehörde einräumen könnte; man würde sich darauf beschränken müssen, neben die fünf Mitglieder, aus denen sie gegenwärtig besteht, vielleicht etwa zwei Delegirte der Genossamen zu stellen; ohne Zweifel würde dabei Rücksicht darauf zu nehmen sein, daß innerhalb des Linthgebietes selbst die Interessen wieder mannigfach verschieden sind, daß namentlich der Escherkanal eine ganz eigenthümliche Stellung einnimmt, daß wieder die Wesenergenossame in einer ganz eigenthümlichen Lage ist, welche in diesem Augenblick zumal von den Interessen der untern Linthgegend gänzlich abweicht. Man würde deßhalb über die Einteilung der Wahlkörper, über die Zahl der Repräsentanten, ohne Zutheilung an verschiedene Linthgegenden u. s. w., sehr in Verlegenheit kommen, und es würde daraus folgen, daß in sehr vielen, viel-

„leicht in den wichtigsten Fragen die Stimmen der Repräsentanten sich gegenseitig aufheben würden. So wie so würden dieselben jedenfalls sich überall in Minderheit sehen, wo die vom Bund und den Kantonen erwählten Mitglieder eine Maßregel für nöthig erachten, während die betheiligten Grundeigenthümer anderer Ansicht wären, und wir glauben, daß ein solches Verhältniß weit mehr dazu beitragen würde, Mißstimmung hervorzurufen, als es bei dem Zustande der Fall ist, wie er jetzt besteht, wo eine unbefangene Behörde spricht, und den Betheiligten ja immer noch das Recht zusteht, dagegen, unter Umständen selbst beim Bundesrathe, zu remonstriren.“

„Indessen ist es, wenn wir die Motion richtig verstehen, auch gar nicht die Meinung ihres Urhebers, eine derartige Lösung der Frage zu befürworten; er spricht ausdrücklich von einer Organisation und Vertretung neben der Linthverwaltung. Wie nun aber diesem Gedanken eine rationelle Gestalt gegeben werden könne, darüber vermögen wir uns einstweilen gar keinen deutlichen Begriff zu machen. Es kann doch wohl nicht ernsthaft davon die Rede sein, neben die bestehende, vom Bunde und den Kantonen gewählte Kommission eine zweite, von den Genossamen gewählte, zu stellen; oder was sollte diese letztere zu thun haben, und in welches Verhältniß sollten diese zwei Kammern zu einander treten? wessen Entscheid sollte im Falle Widerspruchs den Ausschlag geben? Wenn es aber nicht eine Regierung Nr. 2 sein soll, so könnte es wohl nur eine Art Parlament sein, und wenn dieses eine Bedeutung haben soll, so müßte die Einrichtung so getroffen werden, daß die Kommission verpflichtet wäre, ihre Beschlüsse, wenigstens gewisse Kategorien derselben, der Versammlung der Betheiligten zur Sanktion vorzulegen. Gegen eine derartige Einrichtung aber müßten wir unsere ganz bestimmte Verwahrung einlegen, weil sie nicht bloß den ganzen Zweck der neuen Ordnung, wie sie durch den im Wurfe liegenden Bundesbeschluß angestrebt wird, vereiteln, sondern uns geradezu hinter denjenigen Zustand zurückwerfen würde, wie er auf Grund des Tagsatzungsbeschlusses von 1812 gegenwärtig besteht. Denn nach Maßgabe dieses Tagsatzungsbeschlusses herrscht darüber gar kein Zweifel, daß es lediglich in das Ermessen der Linthpolizeikommission oder jetzt der Linthkommission gelegt ist, diejenigen Arbeiten zu bestimmen, welche zum Behufe des Linthunterhaltes gemacht werden sollen, und daß die Genossamen daherige Weisungen einfach zu befolgen haben, wollen sie nicht Gefahr laufen, daß auf ihre Kosten das Verlangte durch die Linthausicht ausgeführt werde. Diese ganze rechtliche Stellung der Linthbehörde würde in dem Augenblicke über den Haufen geworfen, wo man einem Organ des betheiligten Grundeigenthums die Befugniß ertheilen wollte, den Beschlüssen der Kommission seine Sanktion zu ertheilen oder zu verweigern. War nun unser Bestreben bei Anbahnung der jetzt im Wurfe

„Liegenden Reform dahin gerichtet, die administrative und technische
 „Einheit des Unternehmens zu erzielen, und durch Beseitigung der
 „Genossamen und Herstellung einer einheitlichen technischen Leitung die
 „Möglichkeit einer rationellen, planmäßigen Vollenbung und Fortent-
 „wicklung des Linthwerkes zu begründen, so ist es klar, daß dieses
 „ganze Bestreben durch Aufstellung einer der Behörde übergeordneten
 „Versammlung der Betheiligten, die das naturgemäße Organ der klein-
 „lichsten, einander entgegenstehenden Lokal- und Geldgesichtspunkte
 „werden müßte, nicht bloß einfach vereitelt, sondern geradezu in sein
 „Gegentheil verkehrt würde. Wir würden daher, wollte der Motion
 „Bernold in einem derartigen Sinne Folge gegeben werden, mit aller
 „Entschiedenheit vorziehen, die gegenwärtige Verfassung einfach beizu-
 „behalten und die angestrebte Reform lieber fallen lassen, als sie mit
 „einem solchen Anhang ins Leben treten sehen.

„Können wir demgemäß innerhalb der Möglichkeiten, die sich
 „uns beim Abgang eines bestimmten Vorschlages darstellen, nichts fin-
 „den, was nicht den erheblichsten praktischen oder formellen Schwierig-
 „keiten begegnete, so erlauben wir uns zum Schlusse, noch darauf hin-
 „zuweisen, daß unsers Erachtens überhaupt ein reelles Bedürfnis nicht
 „vorliegt, auf die Motion einzutreten. Es darf in dieser Beziehung
 „doch wohl auch an die Thatsache erinnert werden, daß die Linth-
 „genossamen, die seinerzeit sämmtlich zur Vernehmung über die ange-
 „bahnte Reform aufgefordert worden sind, zwar durchgängig, mit ge-
 „ringer Ausnahme, dem Projekt ungünstig gestimmt waren, daß aber
 „auch nicht eine einzige eventuell auf eine Repräsentation in oder neben
 „der Verwaltung gedrungen hat; es scheint also in den meist und
 „direkt beteiligten Kreisen das Bedürfnis gar nicht empfunden zu wer-
 „den. Dazu kommt aber ein weiteres Moment; wir täuschen uns
 „wohl nicht, wenn wir annehmen, die Motion sei hervorgegangen aus
 „der Besorgniß, es möchte die Linthkommission von den ihr einge-
 „räumten, allerdings weiten Befugnissen unter Umständen einen Miß-
 „brauch in dem Sinne machen, daß unnöthige, vielleicht sogar zweck-
 „widrige und schädliche Arbeiten von großem Kostenbelange angeordnet
 „und hiedurch, vielleicht bloß zur Befriedigung der Liebhabereien eines
 „Ingenieurs, dem beteiligten Grundeigenthum ungerechtfertigte Lasten
 „aufgebürdet werden könnten.

„Um solchen Velleitäten entgegenzutreten zu können, sollte die Ver-
 „tretung der Betheiligten ins Leben gerufen werden; allein wir halten
 „dafür, daß die ganze Besorgniß keinen Grund hat und daß, selbst
 „wenn sie ihn hätte, noch andere Mittel bestehen, um sie zu beschwich-
 „tigen, als so bedenkliche Experimente, wie sie durch die Motion in
 „Aussicht genommen werden. Wir halten die Besorgniß für eine un-
 „begründete, weil wir die Komposition der Linthbehörde, in welcher die
 „Erwählten den Regierungen der beteiligten Kantone die ent-

„schiedene Mehrheit bilden, als eine Gewähr dafür betrachten, daß auch
 „den berechtigten Interessen der Bürger dieser Kantone, d. h. des
 „beitragspflichtigen Grundeigenthums allezeit die gebührende Rechnung
 „getragen werden wird; und wenn auch in einzelnen Ausnahmefällen
 „von dieser Regel abgewichen worden sollte, so steht denjenigen, die
 „sich dadurch gekränkt erachten, nicht nur das Recht der Berufung von
 „der schlecht unterrichteten an die besser zu unterrichtende Linthkommis-
 „sion, sondern auch das weitere Recht offen, bei ihren Regierungen
 „Schutz zu suchen und mit oder ohne deren Beistand die Remedur beim
 „Bundsrathe zu verlangen, welcher letzterer ja nach Art. 3 des Bundes-
 „beschlusses von 1862 in allen Fällen von größerer Bedeutung zur
 „Sache zu reden hat und jedenfalls überhaupt eine Oberaufsichtsstellung
 „einnimmt, welche es ihm ermöglicht, wirklichen Ausschreitungen
 „der Linthverwaltung entgegenzutreten. Wir halten dafür, daß durch
 „diese Mittel (der Beschwerde und des Rekurses) dem Bedürfniß, so
 „weit es besteht, oder in einzelnen Fällen zu Tage treten könnte, ein
 „volles Genüge gethan ist, und daß in den kantonalen Regierungen
 „und im Bundesrathe für die berechtigten Ansprüche und Interessen
 „der Betheiligten eine Garantie besteht, die vielleicht eben so viel
 „wiegt, als die zweifelhaften Organisationen, auf welche man im
 „Sinne der Motion verfallen möchte.“

Auf diese Erwägungen gestützt, kommt die Linthkommission zu dem
 Schlusse, es möchte der fraglichen Motion keine weitere Folge gegeben
 werden.

Wir haben unsererseits den gemachten Bemerkungen nur Weniges
 hinzuzufügen.

Der Tagungsbeschluss vom 6. Juli 1812 überband den Unter-
 halt der neuen Linthwerke allen denjenigen Gütern, welche innerhalb
 der Grenzen des Linthgebietes liegen. Zu diesem Zwecke wurden acht
 Genossenschaften gebildet, von denen jede den Unterhalt der Kanäle
 und Hintergräben inner des ihr zugeschiedenen Gebietes zu besorgen
 hatte. Es geschah dies durch die von den Grundbesitzern gewählten
 Ausschüsse, welche bezüglich der auszuführenden Arbeiten die Anord-
 nungen und Weisungen der Wasserbau-Polizeikommission und ihrer
 hiezu beauftragten Linthaufseher zu befolgen hatten, und sodann jährlich
 den Genossamen die von den Linthaufsehern gutgeheißene Rechnung
 ablegten.

Eine andere Aufgabe als diese war der Linthgenossamen und ihren
 Ausschüssen nicht zugetheilt, und namentlich war von Anfang an die
 Bestimmung der behufs Unterhalt in den einzelnen Gebieten auszu-
 führenden Werke ausschließliche Sache der Wasserbaupolizeikommission.

In dieses Verhältniß brachte der Bundesbeschluss vom 27. Januar
 1862, betreffend Reorganisation der Linthverwaltung, nur die Uende-

zung, daß die Befugnisse und Pflichten der ehemaligen Wasserbaupolizeikommission nebst denjenigen der bisherigen Linthschiffahrtskommission auf die neue Linthkommission übergangen, und daß diese nunmehr aus vier von den theilhaftigen Kantonen selbst gewählten Vertretern und einem vom Bundesrathe bezeichneten Präsidenten zusammengesetzt wird, während früher die Tagsatzung selbst die Wasserbaupolizeikommission bestellte.

Wesentlicher greift nun allerdings in das bisherige Unterhaltungs- und Genossenschaftswesen des Linthwerkes der Ihnen zur Berathung vorliegende Gesetzesentwurf ein, insofern durch denselben die frühere Scheidung des Unterhalts in acht Sektionen und die Vertheilung derselben unter acht von einander unabhängige Genossamen aufhören und dieser Unterhalt selbst direkt durch die Linthkommission und deren Organe besorgt werden soll.

Mit dem Dahinfallen der bisherigen Aufgabe der Genossenschaften sind diese nunmehr selbst zwecklos geworden, und eine fernere Aufrechterhaltung derselben hätte nur dann einen Sinn, wenn diesen Genossamen und ihren Ausschüssen neue Befugnisse und Pflichten zugetheilt werden wollten, welche mit ihren zu Grunde liegenden Unterhaltungsgebieten in bestimmtem Zusammenhange ständen. Da aber der Grundgedanke der angestrebten Reform eben dahin geht, die Zerspaltung des Linthwerkes in einzelne Kanalstrecken unter verschiedener Administration überhaupt aufzuheben und das Werk technisch, administrativ und finanziell einheitlich zu gestalten, so kann vernünftigerweise nicht davon die Rede sein, die bisherigen Genossamen mit neuen Aufgaben auch fernerhin beizubehalten und dadurch die angestrebte Einheit von vornherein wieder zu stören und zu nichte zu machen.

Die erheblich erklärte Motion will nun aber an der Stelle der bisherigen Genossamen die Gesamtheit der bei dem Linthwerk theilhaftigen Grundbesitzer organisiert und vertreten wissen.

Es führt dies, wenn man annehmen will, daß es sich darum handle, die bisherige Aufgabe des Grundbesizes im Linthwerke den neuen Einrichtungen anzupassen, zu dem Gedanken, die acht bisherigen Genossamen in eine einzige große Linthgenossame zu verschmelzen, dieser Gesamtgenossame die Aufgabe zu übertragen, welche bisher den acht getrennten Genossamen oblag, und sie zu diesem Behuf in ähnlicher Weise zu organisiren, wie dies bis dahin bei den letztern der Fall war. Demgemäß würden künftighin die Lintharbeiten auf allen Strecken von der Gesamtlinthgenossame ausgeführt, und diese würde zur Leitung dieser Arbeiten einen eigenen Linthgenossame-Ausschuß aufstellen, welcher der Gesamtlinthgemeinde verantwortlich wäre und derselben alljährlich Rechnung abzulegen hätte. Ueber diesem einheitlichen Linthgenossame-Ausschuß stände die aus den Vertretern der vier theilhaftigen Kantone und des Bundes bestehende Linthkommission, welcher alle Befugnisse und Pflichten

blieben, die ihr durch den Bundesbeschluß vom 27. Januar 1862 übertragen worden sind und deren Anordnungen und Weisungen der Linthgenossame-Ausschuß in gleich unbedingter Weise zu befolgen hätte, wie dies bis anhin gesetzliche Pflicht der acht Genossen war.

Es läßt sich nicht bestreiten, daß diese Organisation nicht ungeeignet wäre, den Uebelständen, welche sich bei dem bisherigen System herausgestellt haben, zum großen Theile abzuheben. Es wäre damit die Einheit und Solidarität des ganzen Unternehmens hergestellt, die Ungleichheit in der Belastung der einzelnen Gebiete aufgehoben, eine gleichmäßigere und bessere Ausführung der angeordneten Arbeiten, eine promptere Befolgung der von den technischen Organen der Linthkommission ausgehenden Weisungen sicher gestellt, das administrative Verhältnis der Linthkommission zu der Linthgenossame vereinfacht und auch die Ausführung der immer noch erforderlichen Ergänzungsarbeiten möglich gemacht. Die Gesamtheit der beteiligten Grundbesitzer hätte als Linthgenossame für die Kosten der jedes Jahr ausgeführten Arbeiten einzustehen, und die Linthklasse würde sich darauf beschränken, jeweilen nach Festsetzung und Devisirung der auszuführenden Werke eine gewisse Quote als Beitrag zuzusichern und dieselbe dem Ausschusse der Linthgenossame nach Maßgabe des Vorrückens der Arbeiten und nach erfolgter Untersuchung derselben zur Disposition zu stellen. Sache der Linthgenossame bliebe es, über die Art und Weise, wie der von dem Beitrag des Linthfonds nicht gedeckte Theil der Kosten von dem beteiligten Grundbesitz aufgebracht werden solle, die nöthigen reglementarischen Bestimmungen zu treffen, und gegen Saumseligkeit des Linthgenossame-Ausschusses in Ausführung der Arbeiten wäre die Linthkommission immerhin geschützt durch die ihr zustehende Befugniß, eventuell die nöthigen Arbeiten auf Kosten der Linthgenossame direkt ausführen zu lassen.

Diese Organisation würde das in vollstem Maße bieten, was die Motion zu bezwecken scheint, eine Organisation und Vertretung der Gesamtheit der an dem Linthwerke beteiligten Grundbesitzer, und zwar zu einer bestimmten klaren Aufgabe, unter Festhaltung der bisher in dem Linthunterhalt in Kraft gewesenen Grundsätze.

Wenn wir dessen ungeachtet diese Organisation Ihnen nicht vorschlagen, so haben uns dabei wesentlich folgende Gründe geleitet:

Jene Einrichtung möchte ganz am Platze sein, wenn der Grundbesitz zum Unterhalt der Kanäle alljährlich und in erheblichem Maße beigezogen werden müßte. Aus unserer Botschaft vom 17. Juni 1867 ersehen Sie aber, daß der Linthfonds im Stande ist, den gewöhnlichen jährlichen Unterhalt direkt zu bestreiten und nur für außerordentliche, große Ergänzungswerke die finanzielle Mitwirkung des Grundbesitzes noch in Reserve gehalten werden muß. Bei solcher Sachlage müßte es als eine unnöthige Komplikation erscheinen, neben der Linthkommission,

welche die Linthkasse verwaltet, alle im Interesse des Linthwerkes nothwendigen Anordnungen von sich aus trifft, ihre eigenen Techniker hat und die Kosten der Arbeiten schließlich bezahlt, noch einen eigenen Linthgenossenausschuß aufzustellen, welcher zu nichts da wäre, als um die von der Linthkommission vorbereiteten und festgesetzten Arbeiten planmäßig auszuführen und die Rechnungen zur Bezahlung an die Linthkommission zu weisen. Da dieser Ausschuß zu richtiger Erfüllung seiner Aufgabe es nicht vermeiden könnte, seinerseits ein eigenes technisches Bureau zu errichten, so entstünde dadurch überdies eine nicht unwesentliche Vermehrung der jährlichen Ausgaben, welche vermieden werden sollte und ohne Beeinträchtigung der Sache auch vollkommen vermieden werden kann. Abgesehen von der unnöthigen Komplikation und Kostenvermehrung ist zu fürchten, daß durch Konstituierung zweier Linthkommissionen neben einander, einer anordnenden und einer ausführenden, wobei die erstere den Regierungen und dem Bunde für die Ausgaben verantwortlich sein sollte, ohne diese vollständig in den Händen zu haben, die letztere der Linthgenossame für die gemachten Arbeiten, ohne in der Bestimmung derselben ein Mitbeschließungsrecht ausüben zu können, der Grund zu Mißhelligkeiten und Verwicklungen gelegt würde, unter denen bald genug das Werk selbst zu leiden haben dürfte. Diese Gefahr würde sich aber noch vermehren, wollte man, in grundsätzlicher Abweichung von den Grundsätzen des Tagjazungsbeschlusses von 1812, dem beteiligten Grundbesitz das Recht geben, durch seinen Ausschuß in der technischen Leitung des Werkes selbst zu interveniren.

Genöthigt, mit dem, wie wir in der Vorlesung zu dem vorliegenden Entwurf gezeigt zu haben glauben, ganz unhaltbar gewordenen System der Trennung des Linthwerkunterhaltes in acht verschiedene, von einander unabhängige Gebiete abzugehen, und in der glücklichen Lage, mit den jährlichen Einkünften des Linthfonds, außerordentliche Fälle vorbehalten, den Unterhalt der Kanäle bestreiten zu können, erachten wir es als das den Verhältnissen Entsprechendste und dem Werke selbst Erspriechlichste, den fraglichen Unterhalt in seiner Gesamtheit, nicht nur bezüglich der technischen Leitung und Anordnung, sondern auch bezüglich der Ausführung direkt der Linthkommission zuzuweisen und von einer Neugestaltung der alten Linthgenossamen, welche von diesen selbst nicht verlangt wurde, Umgang zu nehmen.

Daß den beteiligten Linthgebieten, die, wenn auch die Linthkasse in gewöhnlichen Jahren den Unterhalt vollständig zu bestreiten im Stande ist, doch für außerordentliche Fälle immerhin in den Fall kommen können, Beiträge zu leisten, eine Vertretung in der Leitung des Werkes gebührt und nicht von gänzlich Unbetheiligten auf ihre Kosten verwaltet werden darf, ist selbstverständlich. Es hat aber auch dieses natürliche Recht seinen vollen Ausdruck gefunden in der Organisation der Linthverwaltung, welche die ganze Leitung des Werkes in die Hand der Vertreter

der theilhaftigen Linthkantone legt und dem Bunde nur ein Oberaufsichtsrecht vorbehält. Wir wüßten nicht, welche Interessen die von den theilhaftigen Kantonen selbst gewählten Mitglieder der Linthkommission in derselben leiten könnten, als die Interessen des Werkes und ihrer bei demselben theilhaftigen Bürger, und es möchte schwer sein, eine Organisation zu denken, welche diesen größere Garantien für Berücksichtigung ihrer Verhältnisse und angemesseneren Einfluß auf die Leitung des Werkes bieten würde, als diejenige, welche im Wesentlichen unverändert von Anfang an bis jetzt bestanden hat. Wenn, wie wir Grund haben anzunehmen, der Gedanke der Motion nur der ist, den unmittelbar theilhaftigen Grundbesitzern die Möglichkeit zu verschaffen, ihre Ansichten und Wünsche bezüglich des Unterhaltes der Linthwerke geltend zu machen, so scheint uns dies bei unsern Institutionen überall ein Leichtes zu sein, und es bietet sich den Theilhaftigen der verschiedenen Gebiete in ihrer Regierung und ihrem Vertreter in der Linthkommission das natürlichste Organ dafür dar. Nehmen wir dazu, daß die Linthkommission nach Art. 7 des Entwurfs in Falle sein wird, über die Art und Weise, wie die von den pflichtigen Grundstücken zu entrichtenden Auflagen eingezogen werden sollen, angemessene Bestimmungen zu treffen, und daß in Folge dessen sich von selbst eine gewisse Organisation in dem theilhaftigen Grundbesitz ergeben muß, so kann es zu keiner Zeit schwer werden, wenn es sich um allgemeinere Besprechungen und gemeinsamen Ausdruck von Begehren handelt, die Theilhaftigen zu vereinigen und ihren Ansichten kollektiven Ausdruck zu verschaffen.

Wir kommen demnach zu dem mit der Ansicht der Linthkommission übereinstimmenden Schlusse, daß von einer Neugestaltung der Linthgenossame und einer Einfügung derselben in die Verwaltung des Linthwerkes Umgang genommen werden möge.

Genehmigen Sie, Tit., bei diesem Anlasse die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 20. November 1867.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Bericht des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Vertretung der am Linthwerk Betheiligten. (Vom 20. November 1867.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.12.1867
Date	
Data	
Seite	95-104
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 626

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.